

## **Richtlinie**

### **der Stadt Marktoberdorf für das kommunale Förderprogramm gemäß Nr. 20 Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR) zur Durchführung**

- a) stadtbildverbessernder Maßnahmen**
- b) Maßnahmen zur Stabilisierung des zentralen Versorgungsbereichs**
- c) Maßnahmen zur Barrierefreiheit**

#### **Präambel**

Gemäß den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Bayern vom 08.12.2006 (zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 09. November 2015) können die Städte und Gemeinden im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms einen Teil ihres jährlichen Städtebauförderungskontingentes in ein kommunales Förderprogramm, zugeschnitten auf ihre Bedürfnisse, einbringen.

Der Stadtrat der Stadt Marktoberdorf hat am 09.05.2016 die Richtlinie für das vorliegende kommunale Förderprogramm beschlossen. Das kommunale Förderprogramm basiert auf Nr. 20 StBauFR und wird im Rahmen des jeweiligen Städtebauförderungsprogramms, derzeit „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ angewendet.

#### **§ 1**

##### **Förderzweck**

Das Programm dient der Beseitigung städtebaulicher Mängel und Missstände gemäß § 177 Abs. 3 BauGB an der Außenhülle von Gebäuden, der Verbesserung, Inwertsetzung und Pflege des Stadtbildes sowie dem Erhalt der charakteristischen und ortsbildprägenden Merkmale der Marktoberdorfer Innenstadt.

Als Beitrag zur Begleitung des demographischen Wandels sind Maßnahmen zur Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu den Gebäuden förderfähig.

Zum Erhalt und Stärkung einer lebendigen Innenstadt und Sicherung des zentralen Versorgungsbereichs sollen insbesondere die Aufwertung bestehender Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe unterstützt werden.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Förderbereich**

Der räumliche Förderbereich erstreckt sich auf die gesamte Fläche der förmlich festgesetzten Sanierungsgebiete der Stadt Marktoberdorf (Anlage 1, Übersichtsplan Sanierungsgebiete). Sollten weitere Sanierungsgebiete ausgewiesen werden, so kann der Förderbereich auch auf diese Gebiete ausgeweitet werden.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende baulichen Maßnahmen gefördert werden, soweit sie den Sanierungszielen entsprechen und mit der Bauverwaltung vereinbart wurden:

- (1) Verbesserung der Fassadengestaltung und Sanierung der Gebäudeaußenhaut (Wände, Dach) einschließlich der statischen Sicherung der tragenden Bauteile
- (2) Erhaltung und soweit dies nicht möglich ist, Wiederherstellung stadtbildprägender Fassadenteile, insbesondere historischer Gebäude
- (3) Verbesserung und Neugestaltung von Freiflächen (private Aufenthaltsbereiche, Plätze, Höfe, Gärten mit Einfriedungen) unter Berücksichtigung der Gestaltung, der Stadtökologie, der Funktionalität.
- (4) Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Gebäudezugänge unter Berücksichtigung der allgemeinen Gestaltungsvorgaben wie z.B. Denkmalschutz, Belange der Ortsbildgestaltung.
- (5) Bauliche Maßnahmen zur Aufwertung von Schaufenster und Werbeanlagen soweit sie für den öffentlichen Raum wirksam bzw. davon einsehbar sind. Hier kommen auch insbesondere Maßnahmen zur Herstellung barrierefreier Gebäudeeingänge in Betracht.

#### **Nicht förderfähig sind:**

- (6) Maßnahmen die überwiegend zur Erhöhung des Nutzwertes der Gebäude beitragen.
- (7) Maßnahmen die im Rahmen des Bauunterhalts erbracht werden müssen und keine oder nur geringe gestalterische Veränderungen bewirken.

### **§ 4**

#### **Förderungshöhe /Förderungsbedingungen**

Die Förderung beträgt bis zu maximal 30 % der förderfähigen Kosten. Die Höhe der Förderung unterliegt der Einzelfallprüfung, sie beträgt jedoch höchstens 10.000,-- €.

Eine Förderung kommt erst in Betracht, wenn die ermittelte Fördersumme mindestens 1.000,-- € beträgt. Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, die Zuwendungen stellen eine freiwillige Leistung der Kommune dar.

Eigenleistungen in Form von Selbst- und Nachbarschaftshilfe bleiben einschließlich der zur Erbringung notwendiger Materialkosten von einer Förderung ausgeschlossen.

### **§ 5**

#### **Zuwendungsempfänger**

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen gewährt.



## § 6 Verfahren

Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Bauverwaltung schriftlich an die Stadt Marktoberdorf zu stellen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen enthalten und ist auf Wunsch der Stadt entsprechend zu vervollständigen.

Der Antragsteller hat der Stadt zur Beurteilung folgende Antragsunterlagen vorzulegen:

- Planunterlagen mit Angaben zu Materialien, Oberflächen, Farben
- Detailzeichnungen (sofern erforderlich in Absprache mit der Stadt)
- Baubeschreibung
- Materialangaben
- Kostenschätzung oder Kostenangebote
- Fotodokumentation des Zustands vor der Sanierung.

Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie vor Beauftragung und Beginn der Ausführung mit der Stadt Marktoberdorf abgestimmt wurden und eine schriftliche Modernisierungsvereinbarung mit der Stadt geschlossen worden ist.

Im Rahmen der Modernisierungsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Stadt Marktoberdorf wird die Einhaltung wesentlicher Grundsätze und Ziele der „Stadtgestaltung Innenstadt Marktoberdorf“ geprüft und festgelegt. Auf das Gestaltungshandbuch der Stadt Marktoberdorf wird verwiesen. Dieses ist im Internet unter [www.marktoberdorf.de](http://www.marktoberdorf.de) abrufbar und kann zu den üblichen Amtsöffnungszeiten im Rathaus eingesehen werden. In begründeten Einzelfällen können im Rahmen der Bauberatung durch die Bauverwaltung Abweichungen gestattet werden.

Die Stadt prüft anhand der o.g. Unterlagen, ob die Maßnahme dem Förderzweck entspricht und kann weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit von Bedeutung sind, beim Antragsteller anfordern. Bauordnungsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Erfordernisse bleiben davon unberührt.

Wird die Förderung befürwortet, legt die Stadt die Höhe der Förderung gemäß den Grundsätzen nach § 4 fest. Es erfolgt der Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung mit dem Antragsteller. Sämtliche Bauaufträge müssen dann in dem Jahr der Modernisierungsvereinbarung vergeben werden.

Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Beratung durch die Bauverwaltung und schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Die Maßnahme ist seitens des Antragstellers spätestens bis Oktober des folgenden Jahres (maßgebend hierfür ist das Jahr des Sanierungsvertrages) abzuschließen und gegenüber der Stadt abzurechnen.

Zur Abrechnung ist vorzulegen:

- sämtliche Rechnungen der durchgeführten Baumaßnahmen einschließlich der Baunebenkosten
- Eine Fotodokumentation

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme, Prüfung der Ausführung und der eingereichten Abrechnungsunterlagen durch die städtische Bauverwaltung oder dem beauftragten Sanierungsbetreuer.

**§ 7**  
**Fördervolumen**

Das Gesamtvolumen des kommunalen Förderprogramms wird nach Bedarf, dem zur Verfügung stehenden Städtebauförderungs-Jahreskontingent und den kommunalen Haushaltsmitteln festgelegt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Richtlinie wird mit Ihrer Bekanntmachung rechtskräftig.

Stadt Marktoberdorf, den 11.05.2016.....



Dr. Wolfgang Hell  
Erster Bürgermeister